

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung**
Bezug: Antrag 594/2014, 549a/2014

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Mit der Berichtsvorlage 549a/2014 hat die Verwaltung über die seinerzeitige Rechtslage und Vergabepraxis bei der Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung berichtet. In der Debatte um ein generelles Gastspielverbot für Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung hat sich der Verwaltungsausschuss darauf geeinigt, dass die Verwaltung die aus den Reihen der Fraktion AL/Grüne der Verwaltung überlassenen Unterlagen prüfen soll.

Gleichzeitig sollte ein entsprechendes Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs, das gerade das Thema „Auftrittsverbot für Wildtiere“ zum Inhalt hatte, abgewartet werden. Dem lag ein Urteil des Münchner Verwaltungsgerichts zu Grunde, in dem in erster Instanz ein Zirkusunternehmen unterlegen war, das mit Wildtieren die Zulassung zum Volksfestplatz einklagen wollte. Das Gericht hatte die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: Bei freiwilligen Einrichtungen ist es grundsätzlich den Gemeinden überlassen, welche Einrichtungen sie schaffen, wie sie sie widmen und wie sie die Benutzung ausgestalten wollen. Das Gericht ging auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Berufsausübung und die entsprechenden Erlaubnisvorbehalte im Tierschutzgesetz nicht ein. Die vom Kläger dagegen eingelegte Berufung vor dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshof nahm dieser dann aber zurück. Insoweit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig.

Die Verwaltung sieht sich nach der Prüfung der aus den Reihen der Fraktion AL/Grüne überlassenen Unterlagen und der neuen, nach wie vor sehr unsicheren und mit einem entsprechenden Prozessrisiko einhergehenden, Rechtslage keine Notwendigkeit die bisherige Vergabepraxis zu ändern. Im Jahr 2017 gastieren im Übrigen in Tübingen zwei Zirkusse, die keine Wildtiere in ihrem Betrieb halten und zur Schau stellen.

